



Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten **geschlossen**.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per E-Mail info@lra-oa.bayern.de **oder per Telefon zu klären.**

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,

Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Allgemeinverfügung

zum Verbot von Mottfeuer

vom 06.04.2020, Az.: SG-22.1-176/9

Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV) vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Oberallgäu gibt es zahlreiche Fälle. Am 16.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration aufgrund der Corona-Pandemie das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt.

Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) wird für den gesamten Bereich des Landkreises Oberallgäu ab sofort bis auf Weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z.B. Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (www.vgh.bayern.de).

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid zunächst auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 06.04.2020

gez.: Markus Haug, Oberregierungsrat

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist auf der Internetseite des Landkreises Oberallgäu www.oberallgaeu.org einsehbar.

22.1-94

Sonthofen, den 8. April 2020
gez.: Anton Klotz, Landrat